

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 51

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nommen, darunter fast alle Staaten Europas (außer Rußland) und von außereuropäischen die englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen Kolonien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Japan, Brasilien, Cuba, St. Domingo, Mexiko, Syrien und Libanon, Algerien, Tunis, Marokko.

Der Vertrag garantiert im Gebiet des Patent-Marken- und Modellrechts, sowie der Herkunftsbezeichnungen und der illoyalen Konkurrenz allen Angehörigen der Unionsstaaten in jedem der Unionsstaaten die gleiche Behandlung, wie sie jeder Staat seinen eigenen Angehörigen gewährt. Er räumt außerdem jedem Unionsangehörigen, der ein gewerbliches Schutzrecht in einem Lande angemeldet hat, ein Prioritätsrecht ein, das ihm ermöglicht, erst nach einer bestimmten Frist das gleiche Recht auch in den andern Unionsstaaten anzumelden, ohne daß ihm aus dieser Verschiebung Rechtsnachteile erwachsen. Neben diesen zwei wichtigsten Bestimmungen enthält der Vertrag eine Reihe von einheitlichen Vorschriften über gewerbliche Schutzrechte, die für sämtliche Unionsstaaten bindend sind.

Als ständiges Organ der Union ist das internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern bestellt worden.

Neben der genannten allgemeinen Gewerbeschutzkonvention bestehen noch mehrere Staatsverträge, welche für gewisse Materien eine über die Pariser Konvention hinausgehende Regelung getroffen haben, denen jedoch nicht gleich viel Staaten beigetreten sind: 20 Staaten haben durch eine 1891 in Madrid geschlossene Übereinkunft die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken eingeführt, die in Bern beim internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum vorzunehmen ist und die Eintragung in allen andern Ländern außer dem Ursprungslande der Marke ersetzt; 17 Staaten haben ebenfalls 1891 durch eine Übereinkunft einen wirksameren Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnungen beschlossen; endlich haben 8 Staaten 1925 eine internationale Hinterlegung von Muster und Modellen eingeführt, die ebenfalls beim internationalen Amt für geistiges Eigentum vorzunehmen ist.

Volkswirtschaft.

Der gewerbliche Lehrvertrag. An einer Konferenz zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund, sowie der deutschschweizerischen und welschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz, welche dieser Tage in Zürich stattfand, wurde der Text für den normalen gewerblichen Lehrvertrag ausgearbeitet. Das neue Formular wird als Grundlage dienen sowohl für die Lehrvertragsformulare der Kantone wie für diejenigen der schweizerischen Berufsverbände. Im Anschluß an diese Verhandlungen orientierte Dr. Böschenstein, Chef für berufliches Bildungswesen am Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, über verschiedene mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zusammenhängende Fragen. Zum Schlusse verdankte der Vorsitzende Jeangros, Vorsteher des kantonalen Lehrlingsamtes in Bern, die allseitige verständnisvolle und loyale Zusammenarbeit, welche alle Gewähr bietet für eine sinngemäße und einheitliche Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zum Nutzen des Gewerbes und der beruflichen Jugend.

Qualitätskontrolle bei der Einfuhr von Nadelholzschnittwaren Zolltarifposition 237. Die im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 13 vom 17. Januar 1933 publizierten Vorschriften der Handelsabteilung sind mit Wirksamkeit ab 20. März wie folgt abgeändert worden:

Art. 1.

ad b) Parallelbretter: importierte Bretter, die einer II. Klasse Schweizerortierung entsprechen, werden bis zu 20% des bewilligten Quantums zugelassen.

ad c) Hobelware: Der tolerierte Anteil an „nicht allzu grobstücker Ware“ II. Klasse wird von 15% auf 30% erhöht.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Deutsch-schweizerische Handelsvereinbarung.

Der Bundesrat hat einem Zusatz zu der schweizerisch-deutschen Handelsvereinbarung zugestimmt, laut welchem deutscherseits Zollerleichterung für in zerlegtem Zustand eingehende schweizerische elektrische Maschinen gewährt, und schweizerischerseits das Einfuhrkontingent für tannenes Schnittholz aus Deutschland wiederum auf die bereits im Abkommen vom Juli 1932 festgesetzte Höhe gebracht wird.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Gewerbeverband hat seine diesjährige Generalversammlung auf den 10. und 11. Juni nach Solothurn angesetzt. Den Samstagnachmittag werden die statutarischen Traktanden nebst Statutenrevision ausfüllen. Am Sonntag wird eine allgemeine wirtschaftliche Aussprache stattfinden über Bürgerschaftsgenossenschaften, Buchhaltungsstelle und Verwendung der Bundeskredite, sowie Stellungnahme zur Revision des Verfassungsartikels der Gewerbefreiheit. Das einleitende Votum zur letzteren Frage wird Nationalrat Jofy halten.

Schweizerischer Spenglermeister- und Installateurverband. Eine Delegiertenversammlung genehmigte neue Tarife, und bezeichnete einen vom Verband herausgegebenen Leitfaden für das Berechnen von Spenglerarbeiten als obligatorisches Rechnungslehrmittel. Ferner beschloß sie die Einführung der Spenglermeisterprüfung, und beauftragte den Vorstand mit der Einbringung einer Vorlage für die Installateurmeisterprüfung. In Aussicht genommen wurden Zwischenprüfung und Lehrabschlussprüfung, und die Neuregelung der Verhältnisse zu einzelnen Lieferantenverbänden.

Ausstellungswesen.

Von der Gartenbau-Ausstellung. (Korr.) Die Bauarbeiten für die Zürcher Gartenbau-Ausstellung, die am 24. Juni ihre Tore öffnen wird, sind in vollem Gange. Im östlichen Teil des Geländes, zwischen dem Strandbadweg und der die äußere Grenze bildenden Pappelgruppe sind die Wege und Gartenbeete planiert, sodas nächstens mit deren Bepflanzung begonnen werden kann. Im Park des Schneeligtens, das vollständig in die Ausstellung einbezogen wird, werden mehrere neue Spazierwege angelegt. Da und dort werden aus Steinplatten Rondelle aufgebaut, die nach ihrer Bepflanzung eine besondere Zierde der Ausstellung bilden werden. Im Zentrum

der Schau wird sich eine große Grünfläche ausbreiten, während der östliche Hintergrund durch Blumenbeete in allen Farben belebt wird. Der bergwärts gelegene Teil des Areals wird in Anpassung an die bestehenden Baumgruppen ausgestaltet.

Der Eingang kommt an jene Stelle, wo früher die Passerelle über die Bahnlinie führte. Der von breiten Blumenrabatten umsäumte Zugangsweg liegt direkt auf dem alten Bahntrasse. Die neue Mythenquai- und Alfred Escher-Straße werden nun bis zu ihrem Schnittpunkt vor dem Eingang der Ausstellung fertig ausgebaut, und es wird so für eine flüssige Verkehrsabwicklung gesorgt. Zurzeit ist auch das Teilstück der Alfred Escher-Straße zwischen Sternstraße und Rückversicherung im Ausbau begriffen; im Ausstellungsgebiet ist der Straßenbau so weit vorbereitet, daß die Straße sofort nach Schluß der Ausstellung auch in diesem Teile vollendet werden kann. Ein kleines Stück des Belvoirparkes soll als Kinderspielplatz in die Ausstellung einbezogen werden. Während der Zugang ausschließlich von der Quai-seite erfolgt, wird ein zweiter Ausgang nach der Tramhaltestelle Brunastraße geöffnet.

Das quer zur Quaistraße stehende Gewächshaus, das sowieso dem Straßenbau weichen muß, wird beseitigt, nur der Turm bleibt während der Ausstellung bestehen. Das bestehende Treibhaus der Stadtgärtnerei mit der Kakteensammlung wird ebenfalls in die Schau einbezogen. Mit den Hochbauten wird Ende dieses Monats begonnen. Auf die Spielwiese kommt die große Festhalle zu stehen. Gegen die Quaistraße wird eine erhöhte gedeckte Pergola den Abschluß bilden. Zwischen Festhalle und Strandbadweg kommen quer zur Straße die beiden Industriehallen mit Vortrags- und Demonstrationssaal und die große Blumenhalle. Der Strandbadweg, der als öffentlicher Durchgang erhalten bleibt, wird durch eine breite Passerelle überbrückt. In dem alten Riegelhaus, wo sich gegenwärtig das Ausstellungsbureau befindet, wird ein ländliches Weinrestaurant eingerichtet, und auf dem Tennisplatz unweit davon wird die Küchliwirtschaft aufgerichtet. Eine besondere Attraktion für Jung und Alt dürfte die Ausstellungsbahn werden, die in jedem Teile des Gartens einen besonderen Kreislauf beschreibt und den Strandbadweg in einem Tunnel unterfährt.

Holz-Marktberichte.

Rundholzpreise im Kanton Luzern. (Mitgeteilt vom Waldwirtschaftsverband des Kantons Luzern.) Im Hinblick auf die sich in letzter Zeit häufenden Klagen von Waldbesitzern der verschiedenen Kantonsteile über ungenügende Preisangebote für die winterlichen Holzschläge, sieht sich der Luzernische Waldwirtschaftsverband veranlaßt, die letzten Frühjahrserlöse als durchschnittliche Richtpreise in Erinnerung zu rufen: I. Qualität Bau- und Sagholz pro m³ unter 30 cm Mittendurchmesser bis Fr. 35.—, 30 bis 40 cm Mittendurchmesser 35—42 Fr., über 40 cm Mittendurchmesser 40—46 Fr.; qualitativ geringeres Bau- und Sagholz pro m³ 5—8 Fr. tiefer. Diese Preise verstehen sich ab Lagerplatz bei einem Fuhrlohn von zirka 5 Fr. bis Station.

Gegenwärtiger Aufruf möchte einem allzu billigen Losschlagen des Holzes in gewissen Kantonsteilen zu Ungunsten der übrigen Gebiete entgegenwirken und an der für Holzproduzenten und Säger gleich notwendigen Preisstabilisierung mithelfen, ohne jeg-

liche ungerechte, preistreibende Tendenzen zu verfolgen.

Für allfällige Auskünfte steht den Waldbesitzern der Sekretär des obgenannten Verbandes, Herr H. Frei, Forstingenieur, Schüpfheim, zur Verfügung.

Totentafel.

- ♦ **Johannes Reist, Schreinermeister in Bern-Bümpliz**, starb am 15. März im 61. Altersjahr.
- ♦ **Arnold Hunziker, Elektrotechniker in Bern und Basel**, starb am 15. März im 41. Altersjahr.
- ♦ **Emil Selhofer, Schlossermeister in Zürich**, starb am 17. März im 42. Altersjahr.
- ♦ **Christian Luthiger, alt Drechslermeister in Zug**, starb am 17. März im 90. Altersjahr.
- ♦ **Josef Lingg-Otzenberger, Schreinermeister in Großdietwil (Luzern)**, starb am 19. März im 58. Altersjahr.
- ♦ **Martin Zemp-Habermacher, Zimmermeister in Uffikon (Luz.)**, starb am 18. März im 61. Altersjahr.
- ♦ **Hermann Suter-Feller, Schlossermeister in Dürrenast (Bern)**, starb am 20. März im 64. Altersjahr.

Verschiedenes.

Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern. Der Regierungsrat unterbreitete dem Großen Rat ein Programm für die Beschäftigung von 3000 Arbeitslosen während 133 Tagen mit Straßenarbeiten und Beseitigung von Niveauübergängen, Wasserbauten, Hochbauten, Waldwegen, Bodenverbesserung und einer großen Wasserversorgungsanlage im Jura im Kostenbetrage von über 10 Millionen Franken, wofür der Kanton 5 Millionen Franken aufbringen soll. Die letztjährige Krisenunterstützung belastete den Kanton mit rund 4,1 Millionen Franken.

Schweizer Fachpresse. Eine Versammlung des Schweizerischen Fachpresseverbandes in Zürich erledigte die Jahresgeschäfte, und empfahl dem Vorstände die Unterstützung der Zentrale für Handelsförderung in ihren Bestrebungen für die Bekämpfung von dubiosen Zeitungsinserten. In einem Vortrage über Presserecht und Presseunrecht wurde betont, daß an der Pressefreiheit festzuhalten und den Mißbräuchen durch die endliche Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts entgegenzuwirken sei; ferner sei die Frage einer einheitlichen schweizerischen Pressegesetzgebung zu prüfen, und die geistige Selbständigkeit des Journalisten namentlich gegenüber wirtschaftlichen Abhängigkeiten in vermehrtem Maße zu schützen.

Ski-Eschen. (Korr.) Im allgemeinen gilt bei den Nadelhölzern das Holz mit engen Jahrringen (feinjährig) und beim Laubholz dasjenige mit weiter auseinanderliegenden Jahrringen als das technisch wertvollere. Für Ski ist also feinjähriges Eschenholz weniger geeignet, indem bei den schmalen Jahrringen die große Hohlräume bildenden Gefäße des „Frühholzes“ zu nahe beieinander liegen. Die ganze Holzmasse ist zu porös, worunter die Härte leidet. Ski mit engen Jahrringen nützen sich an der Lauffläche, vor allem an den Kanten verhältnismäßig rasch ab. Es ist daher für Ski das Eschenholz mit breiteren Jahrringen (6—8 mm) vorzuziehen. Bei diesem ist innerhalb eines Jahrringes viel mehr hartes „Spät-